

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Biller GmbH & Co.KG**

### **Vermietung / Eventausstattung**

Für sämtliche Verträge zwischen dem Mieter/Kunden und der Firma Biller GmbH & Co.KG gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **Vertragsabschluss**

Die Angebote und Preisangaben der Firma Biller GmbH & Co.KG sind unverbindlich und freibleibend. Abbildungen im Katalog sowie Internetseiten können von der Wirklichkeit abweichen. Dies gilt besonders für Farbunterschiede.

Der Abschluss eines Mietvertrages bedarf der Schriftform. Inhalt und Umfang des Mietvertrages wird durch den Mietvertrag bestimmt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Erst durch Vertragsunterschrift ist das Mietobjekt verbindlich reserviert.

Die Firma Zeltverleih Biller behält sich vor eine Kaution zu erheben die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts zurückbezahlt wird.

Bei Eintritt von höherer Gewalt haftet der Vermieter weder für Nichterfüllung noch für Verzug.

#### **Rücktritt**

Tritt der Mieter, gleich aus welchen Gründen, vorzeitig vom Mietvertrag zurück, werden dem Mieter anfallende Stornierungskosten je nach Rücktrittszeitpunkt wie folgt berechnet:

- 50 Tage vor Mietbeginn: 20% der Nettomietpreise  
50 - 14 Tage vor Mietbeginn: 50% der Nettomietpreise  
14 - 7 Tage vor Mietbeginn: 75 % der Nettomietpreise  
7 - 1 Tage vor Mietbeginn: 100 % der Nettomietpreise  
Zzgl. der bis dahin entstandenen Kommissionierungs-, Verlade- und Transportkosten, zzgl. MwSt.

Die Firma Zeltverleih Biller behält sich vor eine Kaution zu erheben die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietobjekts zurückbezahlt bzw. verrechnet wird.

Bei Eintritt von höherer Gewalt haftet der Vermieter weder für Nichterfüllung noch für Verzug.

#### **Mietdauer**

Der Mietpreis wird je nach Mietgegenstand nach Tagen/Wochen/Veranstaltungstagen berechnet. Angefangene Tage/Wochen/Veranstaltungstage zählen voll. Die Mietzeit beginnt mit Abholung der Mietgegenstände ab Lager Grabenstätt, bei Anlieferung ab dem Zeitpunkt der Abfahrt des Personals vom Lager Grabenstätt. Die Mietzeit endet mit Rückgabe der Mietgegenstände durch den Mieter am Lager Grabenstätt. Bei Abholung der Mietgegenstände durch den Vermieter endet die Mietzeit ab dem Zeitpunkt der Freigabe durch den Mieter. Die Freigabe kann nur telefonisch oder schriftlich erfolgen.

#### **Lieferung / Abholung / Rückgabe**

Für Ausgaben und Rücknahmen an Sonn- und Feiertagen werden 60.-- € verrechnet.

Bitte achten sie darauf am vereinbarten Termin die Ware abzuholen. Sofern der Termin nicht eingehalten werden kann, ist dies schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei nicht korrektem Erscheinen können Aufschläge verrechnet werden.

Die Übergabe und Rücknahme der Mietgegenstände erfolgt nur Persönlich. Wird der Mietgegenstand bei Rückgabe durch den Mieter nicht persönlich an den Vermieter übergeben und nur auf dem Betriebsgelände der Firma Biller abgestellt, haftet der Mieter in vollem Umfang für Verlust oder Schäden. Dies gilt ebenso bei Beschädigung oder Diebstahl durch Dritte. Mietgegenstände gelten als ordnungsgemäß zurückgegeben, sobald diese in den Geschäftsräumen der Firma Zeltverleih Biller GmbH & Co.KG gezählt, gereinigt und geprüft wurden und keine Beanstandungen vorliegen. Der Vermieter ist verpflichtet innerhalb 14 Tagen nach Rückgabe des Mietgegenstandes den Kunden über etwaige Schäden und Verluste zu informieren.

Die Anlieferung zum und die Abholung vom Veranstaltungsort erfolgt gegen gesonderte Berechnung. Die Transportkosten werden im Mietvertrag festgelegt. Div. Warte- und Arbeitszeiten, sowie extra Anfahrten durch nicht leergeräumtes, nicht schneeugeräumtes, verparktes Aufbaugelände gehen zu Lasten des Mieters. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Lastzüge bis 40 t Gesamtgewicht befahrbar sein.

Ebenso müssen ausreichend Parkflächen für Arbeitsfahrzeuge zur Verfügung stehen. Für die Wiederherstellung der Baustelle ( Flurschäden durch gemietete Gegenstände oder Fahrzeuge) ist der Mieter verantwortlich und trägt alle anfallenden Kosten. Der Mieter ist verpflichtet, Hindernisse unaufgefordert vor Aufbaubeginn bekannt zu geben. Auf- und Abbau sowie Verteilen und Einsammeln der Mietgegenstände sind in unserem Angebot nicht enthalten sofern nicht anders vereinbart.

#### **Reinigung / Schäden**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Für beschädigte Mietgegenstände berechnet der Vermieter Reparaturkosten oder den Wiederbeschaffungswert. Bei Verschmutzungen aller Art berechnet der Vermieter die Reinigung nach Aufwand zzgl. allen anfallenden Kosten die für die Reinigung notwendig sind. Reste von Klebebändern sind durch den Mieter rückstandslos zu entfernen.

Der Kunde hat eventuelle Schäden, die die weitere und sofortige Benutzung des Mietgegenstandes erschwert oder unmöglich macht, unverzüglich schriftlich zu melden. Transportschäden wie auch alle anderen eventuellen Schäden, wie z.B. Kratzer an Geräten oder Gegenständen sind dem Vermieter bei Rückgabe anzuzeigen.

#### **Gewährleistung Übergabe**

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen. Bei beanstandungsfreier Übernahme erkennt der Mieter den Mietgegenstand als mangelfrei und betriebsbereit an. Wenn und soweit der Mietgegenstand einer speziellen Behandlung bedarf, verpflichtet sich der Mieter den Mietgegenstand ausschließlich durch Personen bedienen zu lassen, die einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache sicherstellen.

### **Mietmaterial**

Der Vermieter ist verpflichtet bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern.

Die Firma Biller ist berechtigt bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls der Vermieter – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist das bestellte Mietgut zu liefern.

### **Dienstleistungen**

Werden die angemieteten Gegenstände als zusätzliche Leistung durch den Vermieter aufgebaut und installiert, gelten folgende Bedingungen:

Die Kosten für Dienstleistungen und Transporte werden im Mietvertrag festgelegt.

Hotelkosten, Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand verrechnet.

Den Monteuren ist zum vereinbarten Zeitpunkt ein ungehinderter Zugang zum Veranstaltungsort zu verschaffen. Zudem ist ein geeigneter Lieferzugang zu gewähren.

Die Parkberechtigung in direkter Nähe zum Gebäude bzw. zum Veranstaltungsort muß gegeben sein.

Ist keine Parkberechtigung vorhanden, wird das Fahrzeug zum Ent- und Beladen auf Verantwortung des Mieters dort abgestellt. Bei evtl. Unfällen und Schäden ist der Mieter verantwortlich und haftbar.

Den Monteuren ist ein ungestörtes Arbeiten zu ermöglichen. Verspätungen oder die Nichterbringung von Leistungen aus Gründen wie z.B. fehlende Schlüssel, nicht aufzufindende Hausmeister oder Techniker, oder Energieprobleme gehen zu Lasten des Mieters.

Wartezeiten für Monteure und Lieferfahrzeuge werden zu den im Mietvertrag angegebenen Stundensätzen verrechnet. Diese Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

### **Haftung**

Der Mietgegenstand ist vom Vermieter grundsätzlich nicht versichert. Das Leihmaterial wird für die Dauer der Anmietung durch den Mieter versichert (gegen Vandalismus, Sturmschäden, etc. ).

Der Mieter haftet ab Erhalt des Mietgegenstandes bis zur Rückgabe für jede Beschädigung oder den Verlust des Mietgutes unabhängig davon, ob die Beschädigung oder der Verlust durch den Kunden selbst oder einen Dritten verursacht worden ist.

Bei Abholung durch den Mieter, ist der Mieter für ein geeignetes Transportfahrzeug und ausreichende Ladungssicherung verantwortlich. Die Firma Zeltverleih Biller behält sich das Recht vor, die Übergabe bzw. Verladung des Mietgegenstandes zu verweigern, sollte durch den Mieter kein ordnungsgemäßer Transport gewährleistet sein.

Für durch unsere Mietgegenstände entstandene Schäden kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden die durch den Betrieb und den Gebrauch der Mietsache entstehen. Er hat hierfür auf eigene Kosten eine gesonderte Haftpflichtversicherung/ Besucherhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für evtl. Ausfälle und daraus entstandene Kosten übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Kunde hat für ausreichende Stromversorgung zu sorgen. **Es dürfen ausschließlich 5-adrige Zuleitungskabel verwendet werden.** Sollte dies nicht sichergestellt sein behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietvertrag aufzulösen

und die darin aufgeführten Mietgegenstände nicht auszuhändigen bzw. in Betrieb zu nehmen. Die Miete wird in solch einem Fall im vollen Umfang verrechnet.

### **Werbung**

Das Entfernen oder auch nur teilweise Unkenntlichmachen der Firmenwerbeschilder des Vermieters an den Mietgegenständen ist unzulässig.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist 83278 Traunstein

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### **Zusätzliche Bestimmungen für einzelne Mietgegenstände**

#### **WC-Anlagen**

Erforderliches Zubehör (Seifenspender, Papierhandtücher, WC-Rollen) besorgt der Mieter. Für die Dauer der Veranstaltung ist auf Kosten des Mieters Aufsichts- und Reinigungspersonal abzustellen. Am Ende der Veranstaltung sind Türen abzuschliessen. Die WC-Anlage ist besenrein, ohne fäkale Verschmutzungen zurückzugeben. Der Container darf nicht mit einem Dampfstrahler gereinigt werden.

Für die fachgerechte Installation und Deinstallation sorgt der Mieter. Bei Anlieferung und Abholung muß eine verantwortliche Person vor Ort sein. Anlieferungs- und Abholzeit bestimmt der Vermieter, werden aber nach Möglichkeit gemeinsam abgestimmt.

Wird am Veranstaltungsplatz kein konkreter Platz für die Aufstellung des Mietgegenstandes zugewiesen, so erfolgt die Platzierung im Ermessen des Vermieters. Etwaige Wartezeiten während des Aufbaus, die durch den Vermieter nicht zu vertreten sind, werden mit 70,- €/Std. verrechnet. Die Zu- und Abfahrt sowie der Stellplatz müssen für Lastzüge bis 40t befahrbar sein. Bei unebenen Plätzen hat der Mieter für genügend Unterlegematerial zu sorgen. Für Flurschäden, die beim Auf- bzw. Abbau der Sanitäranlagen entstehen übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Strom, Wasser und Kanalanschlüsse sind vom Mieter bereitzustellen. Sämtliche Kosten für Frischwasser, Strom und Abwasser sind vom Mieter zu tragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliches, aus dem Mietgegenstand hervorgehendes Wasser nicht als Trinkwasser geeignet ist.

In den Wintermonaten ist der Mietgegenstand von dem Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Abholung **frostfrei** zu halten. Dies erfolgt durch die in den Containern installierten Elektroheizer. Die Stromversorgung für diese Heizer muss ab dem Zeitpunkt der Anlieferung durch den Mieter sicher gestellt sein. Der Mieter besorgt ein 32A Kabel pro Container. Der Mieter hat täglich die Funktionalität der Heizer zu überprüfen. Bei Ausfall der

Heizgeräte muß der Mieter umgehend Maßnahmen ergreifen um die Frostfreiheit sicher zu stellen.

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund von Diebstahl, Brand, Vandalismus, Frost, Graffiti, unsachgemäßer Verwendung oder auch aufgrund eines schuldhaften Verhaltens eines Dritten eintreten. Für eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist der Mieter zuständig.

Das umstellen der WC-Container durch den Mieter ist streng verboten. Die Dächer von WC-Containern und Wägen dürfen nicht als Lagerfläche genutzt oder belastet werden.

Bei Eigentransport von **WC-Anhängern** durch den Mieter, muss der Mieter über einen gültigen Führerschein verfügen, der ihn berechtigt das Fahrzeugespann im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Toilettenanhänger sind für den Straßenverkehr vollkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung beträgt **1.000,00 €** für die Vollkaskoversicherung und **150,00 €** für die Teilkaskoversicherung. Der Mieter verpflichtet sich zur Zahlung der Selbstbeteiligung im Schadensfall.

#### **Container**

Der Mieter sorgt für eine geeignete Unterlage für den Mietgegenstand.(Kantholz, Stahlträger, Streifen- oder Punktfundamente) und für den Anschluß an Ver- und Entsorgung, sowie für die fachgerechte Erdung. Containerdächer dürfen nicht als Lagerfläche genutzt oder belastet werden.

#### **Mobilzaun**

Der Mieter ist während der gesamten Standzeit für die Standsicherheit des Mobilzaunes (Bauzaunes) verantwortlich. Besonders bei der Anbringung von Sichtschutzplanen an den Mobilzaunelementen treten sehr hohe Windlasten auf. Gegebenenfalls sind vom Mieter zusätzliche Abstützungen anzubringen, die ein unkontrolliertes umfallen der Mobilzaunelemente verhindern. Für Sach- und Personenschäden durch umstürzende Mobilzaunelemente haftet der Mieter.

#### **Fäkalientanks**

Für die fachgerechte Entleerung und Entsorgung der Abwässer aus Fäkalienauffangbehältern ist der Mieter verantwortlich. Die Kosten trägt der Mieter. Fäkaliencontainer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Eckbeschlägen belastet werden.

#### **Wasserversorgung**

Der Mieter hat dafür zu sorgen, daß während der Wintermonate oder bei Frostgefahr alle wasserführenden Mietgegenstände (Pumpen, Schläuche, Rohre, etc.) durch Beheizung oder andere geeignete Maßnahmen frostfrei gehalten werden. Die Kosten für Frostschäden trägt der Mieter.

#### **Heizungen / Öltanks**

Die Vermietung von Öl- oder Gasheizungen erfolgt ohne die Lieferung von Heizöl oder Propangas durch den Vermieter. Heizöltanks werden grundsätzlich leer vermietet. Heizöl oder Propangas besorgt der Mieter auf eigene Kosten. Eine behördliche Genehmigung für Außenaufstellung ist vor Ort durch den Betreiber einzuholen! In den Wintermonaten sind Ölheizungen mit Winterdiesel oder frostsicherem Heizöl zu betreiben. Das Betriebsrisiko bei Verwendung nicht geeigneter

Betriebsmittel trägt der Mieter. Die Kosten für daraus resultierende Reparaturkosten trägt der Mieter. Bei Mietzeitende hat der Mieter auf eigene Kosten restliches Heizöl aus den Heizöltanks abzapfen. Beim Betrieb von Ölheizungen auf Bergen oder in hohem Gelände muß der Ölbrenner durch eine Fachkraft auf die entsprechende Meereshöhe eingestellt werden. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Sollte diese Einstellung nicht vorgenommen werden trägt der Mieter entstehenden Reparatur- und Reinigungskosten, die durch verrußen der Brennerkammer und des Wärmetauschers aufgrund unsauberer Verbrennung entstehen.

#### **Zelte**

##### **Transporte, Auf- und Abbau, Aufstellungsplatz**

Den Tag der Durchführung des Auf- und Abbaus, sowie der An- und Abtransporte bestimmt der Vermieter. Sollten die Wetterbedingungen (Wind, Schnee, Regen) die Sicherheit beim Auf- oder Abbau gefährden so liegt die Entscheidung über die Durchführung allein beim Vermieter.

Das Baugelände wird vom Mieter in ausreichender Zeitspanne für die Auf- und Abbauarbeiten zur Verfügung gestellt. Div. Warte- und Arbeitszeiten, sowie extra Anfahrten durch nicht leergeräumtes, nicht schneegeäumtes, verparktes Aufbaugelände gehen zu Lasten des Mieters.

Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Lastzüge bis 40 t Gesamtgewicht befahrbar sein.

Ebenso müssen ausreichend Parkflächen für Arbeitsfahrzeuge zur Verfügung stehen. Für die Wiederherstellung der Baustelle (Bohllöcher durch Verankerung in Teer- oder Betonflächen, Flurschäden durch Fahrzeuge) ist der Mieter verantwortlich.

Die Feststellung von Erdkabeln jeglicher Art sowie die Sicherung, Beleuchtung und Abschränkung der Baustelle ist Sache des Mieters. Er ist verpflichtet, Hindernisse unaufgefordert vor Aufbaubeginn bekannt zu geben.

Den Anweisungen des Richtmeisters ist Folge zu leisten. Es obliegt dem Mieter, den Auf- und Abbauhelfern mit den Sicherheitsvorschriften vertraut zu machen. Der Mieter informiert die Arbeitskräfte, dass während der Montagearbeiten Sicherheitsschuhe sowie Schutzhelme getragen werden müssen. Die Schutzhelme stellt der Vermieter.

Sollte sich ein Aufbauhelfer den Anweisungen des Richtmeisters widersetzen oder sich weigern, entsprechende Sicherheitsregeln einzuhalten, so kann ihn der Richtmeister von den Arbeiten ausschließen.

**Der Mieter ordert ein geeignetes Ladefahrzeug. ( Stapler, Lader o.ä., Mindesthubkraft ca. 1,5 t ) auf seine Kosten.**

#### **Behörden**

Das Zelt muss bei der zuständigen Baubehörde (Landratsamt, Stadt) mind. 10 Tage vor Betriebsbeginn zur Abnahme angemeldet werden. Dies besorgt der Mieter. Anfallende Gebühren trägt der Mieter.

Das lt. Landesbauordnung erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter, solange erforderlich, zur Verfügung. Das Prüfbuch enthält eine original geprüfte Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggf. eine Übertragungsgenehmigung.

Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Mieter zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltstatik betreffen.

Zelte ab 75 qm müssen allseitig 10 Meter von jedem Gebäudeteil entfernt sein und unterliegen der Anmeldepflicht bei der zuständigen Baubehörde. Sollte der Abstand von 10 Metern nicht gegeben sein, muss die Brandschutzdirektion hinzugezogen werden. Sollten die Auflagen der einzelnen Ämter und Behörden durch Platzmangel etc. nicht erfüllt werden können oder das Zelt nicht angemeldet worden sein und die Behörden den Betrieb des Zeltes verweigern, so trägt der Mieter alle angefallenen und daraus noch anfallende Kosten, ebenso den Mietpreis.

### **Haftung**

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen gehen zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter hat für die Mietsache eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der angegebene Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf eingebrachte Sachen und Folgeschäden für die Schadensersatz ausgeschlossen ist.

Der Mieter haftet für alle, von ihm zu vertretenden Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Zelte entstehen. Der Mieter wird auf die Notwendigkeit hingewiesen eine Besucherhaftpflicht abzuschließen.

Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter mit Ausnahme von Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen, zu deren Vornahme er verpflichtet ist, keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen.

Das Aufschneiden oder Aufbohren des Zeltbodens für Kabel- und Schlauchdurchführungen oder sonstige mutwillige Beschädigung des Bodens ist streng verboten. Jede Beschädigte Bodenplatte wird mit 100,00 Euro in Rechnung gestellt.

Anstrich bzw. bekleben von Gerüstteilen, Planen und Fußboden ist verboten. Die Kosten der erforderlichen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands trägt der Mieter.

Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, insbesondere Streben, oder Verspannungen, versetzt oder entfernt sowie Notausgänge verlegt oder unbenutzbar macht.

Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Besspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen umgehend selbst einzuleiten.

**Vor aufkommendem Wind muss der Mieter die Zelte unverzüglich und vollständig schließen !!**

**Bei Unwetter- und Sturmgefahr muss die Zelthalle rechtzeitig von Personen geräumt werden. Drohen oder entstehen Schäden am Zelt hat der Mieter alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um**

### **Schäden zu verhindern oder möglichst gering zu halten.**

Die Zelte sind nicht für Schneelast berechnet.

Der Mieter hat dafür zu Sorgen, daß die Dächer des Zeltes schneefrei gehalten werden. Es ist so zu beheizen dass in Giebelhöhe mind. 12 Grad Celsius gegeben sind. Die Raumtemperatur muß bereits eingestellt sein bevor Schneefall einsetzt. Ist es nicht möglich den Schnee thermisch zu entfernen, so hat der Mieter den Schnee mechanisch zu entfernen.

### **Sonstiges**

Die Zeltbeleuchtung muss laut den Unfallverhütungsvorschriften von einer Elektrofachkraft zusammengeschlossen werden.

In den Zelten dürfen keine offenen Feuerstellen errichtet werden, wie Holzkohlegrill usw.

Durch Vertragsunterschrift ist das Mietobjekt verbindlich reserviert. Bei Eintritt von höherer Gewalt haftet der Vermieter weder für Nichterfüllung noch für Verzug.

### **Preise**

Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Fa. Biller behält sich die Rechte vor, aufgrund von Preisveränderungen im Einkauf Verkaufspreise von Verkaufsartikeln anzupassen und Verkaufsartikel durch gleichwertige zu ersetzen.

Die Fa. Biller behält sich das Recht vor, angegebene Katalogpreise von Mietgegenständen den allgemeinen Preisschwankungen anzupassen und zu verändern.